

Benutzungsordnung

für den Skate- und Bikepark im Freizeitpark (Krefelder Straße) der Stadt Moers

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Moers betreibt auf dem Gelände im Moerser Freizeitpark, Krefelder Straße, Flurst.-Nr. 977, einen Skate- und Bikepark. Die Anlage steht allen Personen, mit Ausnahme der in § 3 genannten Nutzungsausschlüsse, zur bestimmungsgemäßen Benutzung zur Verfügung.
- (2) Die Einrichtung und die in der Anlage befindlichen Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (3) Gegenseitige Rücksichtnahme ist bei der Benutzung des Skate- und Bikeparks zu wahren.
- (4) Die Benutzungsordnung dient dem sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage. Sie regelt die Nutzung, Beschränkung der Nutzung sowie Haftungs- und Ordnungsfragen, die für alle Nutzenden gleichermaßen gelten. Die Benutzungsordnung ist für alle sich in der Anlage befindlichen Personen verbindlich und die Bestimmungen werden mit dem Betreten der Anlage anerkannt.
- (5) Die Verwaltung und Unterhaltung des Skate- und Bikeparks obliegt der Stadtverwaltung Moers (Betreiberin) und ihren beauftragten Unternehmen (Dritte).

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden durch die Stadt Moers festgesetzt und werden durch Hinweisschilder an der Anlage bekannt gemacht.
- (2) Die Anlage ist täglich ab 07.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 22.00 Uhr geöffnet. Die Nutzung ist in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht gestattet.
- (3) Bei extremen Witterungsbedingungen mit Schnee, Glatteis, Nässe und Hochwasser darf die Anlage nicht benutzt werden.
- (4) Für die Dauer von Reparaturarbeiten kann der Skate- und Bikepark, oder Teilbereiche, geschlossen werden.

§ 3

Zutritt

- (1) Der Zutritt zum Skate – und Bikepark ist nicht gestattet:
 - a) Kindern unter 8 Jahre ohne Aufsichtsperson,
 - b) Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - c) Tieren und Personen, die Tiere mit sich führen

§ 4

Benutzungsentgelt

- (1) Die Nutzung des Skate- und Bikeparks steht allen Nutzenden unentgeltlich zur Verfügung.

§ 5

Regeln zur Nutzung der Anlage

- (1) Der Skate- und Bikepark dient der sportlichen Benutzung mit Rollsportgeräten nach DIN EN 14974 (z.B. Skateboard, Inlineskates, Rollschuhe, BMX-Räder, Stunt-Scooter, Rollstuhl-Skater). Das Befahren des Areals mit motorbetriebenen Fahrzeugen ist untersagt.
- (2) Das Tragen von geeigneter und zugelassener Schutzausrüstung (Kopf-, Knie-, Ellenbogen und Handschutz usw.) wird empfohlen.
- (3) Die jeweiligen Bereiche dürfen nicht von anderen überquert werden.
- (4) Die Sportflächen sind keine Aufenthaltsbereiche und von Gegenständen frei zu halten. Auf die Anlage dürfen keine Gegenstände geworfen werden, sie ist sauber zu halten.
- (5) Bei der Benutzung der Anlage dürfen andere Personen nicht belästigt, gefährdet oder geschädigt werden durch z.B. laute Musik.
- (2) Nicht gestattet ist:
 - a) das Mitbringen von Behältnissen aus Glas (Flaschen usw.),
 - b) der Verzehr von alkoholischen Getränken und sonstigen berauschenden Mitteln,
 - c) das Rauchen im gesamten Bereich,
 - d) offenes Feuer.

§ 6

Haftung

- (1) Die Benutzung des Skate- und Bikeparks erfolgt auf eigene Gefahr der Nutzenden unter strikter Beachtung der in der Ausschilderung festgelegten Bestimmungen.
- (2) Die Haftung der Stadt Moers aus der Benutzung der Skateanlage für Schäden wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch die Stadt Moers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt Moers nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Die Stadt Moers haftet für sonstige Schäden lediglich, soweit diese auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten durch die Stadt Moers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht. Insbesondere haftet die Stadt Moers nicht für Schäden, die Benutzerinnen und Benutzer durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Wer vorsätzlich oder fahrlässig Schäden und Verunreinigungen an der Anlage verursacht oder die Anlage missbräuchlich benutzt, ist gegenüber der Stadt für den resultierenden Schaden zum Schadensersatz verpflichtet.
- (4) Schadensverursachungen sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht übt die Stadt Moers, vertreten durch den Bürgermeister oder dessen Beauftragten aus.
- (2) Benutzer des Skate- und Bikeparks, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch dieser Anlage ausgeschlossen werden.

§ 8

Ausnahmen

- (1) Ausnahmeregelungen von vorstehend genannten Benutzungsordnung sind möglich.

§ 9

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Moers, den 08.04.2024

gez.

Fleischhauer
Bürgermeister

s. Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 08/2024 vom 30.04.2024